



Einwohnergemeinde Oberrohrdorf

WASSER- UND ABWASSERREGLEMENT

14. September 2009

Inhaltsverzeichnis

- **1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

- **2. Teil: Wasser**
 - I. Grundsätzliche Bestimmungen
 - II. Leitungsnetz
 - III. Technische Ausführungsvorschriften
 - a) Hausanschluss
 - b) Hausinstallationen
 - c) Wasserzähler
 - IV. Anschlusspflicht und Anschlussrecht
 - V. Bewilligungsverfahren
 - VI. Abgaben
 - a) Allgemeine Bestimmungen
 - b) Erschliessungsbeiträge
 - c) Anschlussgebühr
 - d) Benützungsg Gebühr

- **3. Teil: Abwasser**
 - VII. Grundsätzliche Bestimmungen
 - VIII. Leitungsnetz
 - IX. Technische Ausführungsvorschriften
 - X. Anschlusspflicht und Anschlussrecht
 - XI. Bewilligungsverfahren
 - XII. Abgaben
 - a) Allgemeine Bestimmungen
 - b) Erschliessungsbeiträge
 - c) Anschlussgebühr
 - d) Benützungsg Gebühr

- **4. Teil: Vollzug, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- **Gebührenanhang**

Die Einwohnergemeinde Oberrohrdorf erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 23 des Einführungsgesezt zur Bundesgeseztgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltschutzrecht, EGUWR) vom 4. September 2007, das nachstehende Wasser- und Abwasserreglement.

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Aufgaben der Gemeinde
- ¹ Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen (WV) und der Abwasserbeseitigung (AWB) der Einwohnergemeinde Oberrohrdorf (nachstehend Gemeinde genannt).
- ² Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen.
- ³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

- Rechtsform
- Beides sind unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalten der Gemeinde (Eigenwirtschaftsbetriebe).

§ 3

- Übergeordnetes Recht
- ¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (nachstehende AGV genannt) bleiben vorbehalten.
- ² Soweit übergeordnetes Recht dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 4

- Gemeinderat
- ¹ Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für die kommunale Planung und die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Anlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen.
- ² Er kann mit anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden, juristischen Personen, Privaten oder Abonnenten Verträge abschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Verträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen, wobei der die Interessen der Wasser- und Abwasserversorgung pflichtgemäss wahrzunehmen hat.

	§ 5	
Verwaltung		Die WV und die AWB unterliegen der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung einer Fachkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen.
	§ 6	
Abonnent / Haftung allgemein		¹ Als Abonnent gilt der Grundstückseigentümer. ² Bei Miteigentumsverhältnissen (auch Stockwerkeigentum) haften die einzelnen Miteigentümer solidarisch.
	§ 7	
Ausführungspläne		Über die Anlagen der WV und der AWB sind Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.
	§ 8	
Durchleitungsrecht		Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind privatrechtlich zu regeln.
	§ 9	
Schutzzonen		¹ Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung. ² In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutzzonenreglement).
	§ 10	
Öffentlicher Grund		Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen.
	§ 11	
Kataster		Die Eigentümer von Bauten und Anlagen haben alle für die Führung des Wasser- und Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2. Teil: Wasser

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 12

Aufgaben der WV

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

§ 13

Brunnenmeister /
Wasserwart

¹ Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister bzw. Wasserwart und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters bzw. Wasserwarts und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

² Der Brunnenmeister bzw. Wasserwart gehört einer allfälligen Fachkommission von Amtes wegen an.

§ 14

Anlagen

Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

§ 15

Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.

II. Leitungsnetz

§ 16

Erstellung

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der AGV.

³ Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 17

Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 18

Ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 19

Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz vom 19. Januar 1993).

§ 20

Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der Wasserversorgung.

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen.

³ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

III. Technische Ausführungsvorschriften

a) Hausanschluss

§ 21

Erstellung

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung (inkl. T-Stück) über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes.

² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

⁴ Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachkundigen Sanitärinstallateur zu erstellen. Die Hauszuleitung und der Absperrschieber (ohne T-Stück und ohne Wasserzähler) bleiben im Eigentum des Anschliessenden.

§ 22

Unterhalt

Schäden am Hausanschluss inkl. Absperrschieber sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur ist durch den Abonnenten an einen konzessionierten Sanitärinstallateur ohne Verzug in Auftrag zu geben. Die Kosten sind durch den Abonnenten zu tragen. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 23

Absperrschieber Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

§ 24

Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

b) Hausinstallationen

§ 25

Begriff Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 26

Kostentragung Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und Gerätschaften) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 27

Installations-Ausführung ¹ Hausinstallationen müssen durch einen fachkundigen Sanitärinstallateur, der den Reparaturservice gewährleistet, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 28

Einrichtung ¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

⁴ Eine fest installierte Wasserzuleitung zum Schwimmbad ist nicht gestattet.

⁵ Dachwasser darf zur Nutzung in einem separaten Kreislauf gesammelt und verwendet werden. Es darf nicht als Trinkwasser verwendet werden.

§ 29

Kontrolle

¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 30

Betrieb und Unterhalt

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder Instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

c) Wasserzähler

§ 32

Einbau

¹ In jedes an das Leitungsnetz angeschlossene Gebäude muss auf Kosten des Gebäudeeigentümers ein geprüfter und plombierter Wasserzähler durch einen fachkundigen Sanitärinstallateur eingebaut werden. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten.

§ 33

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 34

Ablesung

¹ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

² Der Gemeinderat kann andere Formen der Datenerhebung beschliessen. 1

§ 35

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 36

Revision

Die WV kann die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren lassen. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht den Vorschriften des SVGW entspricht.

§ 37

Ermittlung des
Wasserzinses bei defektem
Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

IV. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 38

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 39

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der Finanzverwaltung.

§ 40

Haftung

¹ Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 41

Wasserbezug ohne
Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er wird überdies strafrechtlich verfolgt.

§ 42

Besondere Bewilligung

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit überdurchschnittlich grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung der WV.

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 43

Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 44

Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

² Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 45

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 46

- Verbot der Wasserabgabe
- Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:
- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
 - das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
 - Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezügerinnen nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

V. Bewilligungsverfahren

§ 47

- Umfang
- Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
 - c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

§ 48

- Planunterlagen
- ¹ Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1'000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot und abzubrechende Leitungen gelb einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- ² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
- ³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
- ⁴ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.
- ⁵ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

VI. Abgaben

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 49

Finanzierung

¹ Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch

- a) Abgaben der Abonnenten;
- b) Subventionen Dritter;
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

² Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³ Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 50

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 51

Arten der Abgaben

Der Gemeinderat erhebt folgende Abgaben:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) Benützungsgebühr

§ 52

Verjährung

¹ Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

² Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Benützungsgebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 53

Verzug / Rückerstattung

¹ Auf Abgaben, Beiträgen und Benützungsgebühren, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins erhoben. Die Verzinsung richtet sich nach dem Verzugszinssatz gemäss dem "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege" (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

² Soweit geforderte und bezahlte Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 54

Mahngebühr

Bei Zahlungsverzug kann für jede schriftliche Mahnung eine Gebühr erhoben werden.

§ 55

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

b) Erschliessungsbeiträge

§ 56

Anwendung

¹ Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb der Bauzonen an das Versorgungsnetz anschliessen.

² Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Wasserleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten. Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

³ Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

⁵ Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

⁶ Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 57

Zahlungspflicht

¹ Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

² Erschliessungsbeiträge werden mit Baubeginn fällig, für welche sie erhoben werden. Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt.

c) Anschlussgebühren

§ 58

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die WV erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Gebührenanhang.

² Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr für alle Neu-, Erweiterungs- und Umbauten bildet die Summe aller Geschossflächen.

³ Als Geschossflächen zählen alle ober- und unterirdischen, horizontalen Geschossflächen und Treppen inkl. Garagen, Keller, Estrich, Abstellräume, Aussenschwimmbad usw. einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte sowie am Gebäude anliegende, überdeckte Sitzplätze. Bei terrassierten Bauten und bei Attikageschossen gilt die überdeckte Terrasse als Geschossfläche. Bei Um- und Erweiterungsbauten werden die zusätzlichen Flächen gezählt. Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Geschossflächengebühr für Ökonometeile nicht erhoben.

⁴ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits abgeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die WV mehr beansprucht wird.

⁵ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird vom abzubrechenden Gebäude die Geschossfläche ermittelt und von den aktuellen Anschlussgebühren in Abzug gebracht. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Bei ersatzlosen Gebäudeabbrüchen können seinerzeit bezahlte Abgaben nicht zurückgefordert werden.

§ 59

Zahlungspflicht

¹ Die Anschlussgebühr wird durch den Gemeinderat mit der Baubewilligung im Sinn einer beschwerdefähigen Verfügung festgesetzt.

² Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Beginn der Bauarbeiten gemäss Baubewilligung.

³ Schuldner der Anschlussgebühr ist die Bauherrschaft der angeschlossenen bzw. anzuschliessenden Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht. Der Grundeigentümer ist solidarisch für die Anschlussgebühr haftbar.

d) Benützungsg Gebühr

§ 60

Bemessung

¹ Die Benützungsg Gebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Sie wird in einem Tarif festgelegt, der von der Gemeindeversammlung beschlossen wird. Die Gebührenerhebung erfolgt mindestens einmal jährlich. Es können Akonto- oder Teilzahlungen verlangt werden.

² Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein.

³ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen.

⁴ Es wird eine minimale Verbrauchsgebühr pro Jahr und Wasserzähler erhoben.

§ 61

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungen für die Benützungsg Gebühr haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen.

² Schuldner der Benützungsg Gebühr ist der Abonnent.

³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch.

3. Teil: Abwasser

VII. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 62

Aufgaben der Gemeinde Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

§ 63

Gewässerschutzstelle ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Bauverwaltung als kommunale Gewässerschutzstelle. Die Aufgaben der Gewässerschutzstelle werden in einem Pflichtenheft geregelt. Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben übertragen.

² Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.

VIII. Leitungsnetz

§ 64

Begriff Abwasserleitung Die Abwasserleitungen teilen sich auf in Sauberwasserleitungen (Meteorwasser) und Kanalisationsleitungen (Schmutzwasser).

§ 65

Kanalisationsplanung Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete "Generelle Entwässerungsplan" (GEP).

§ 66

Öffentliche Abwasserleitungen Alle Abwasserleitungen innerhalb der Bauzonen werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten.

§ 67

Private Abwasseranlagen

¹ Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

³ Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

⁴ Die privaten Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

§ 68

Sanierungsleitungen
ausserhalb Bauzonen

¹ Im GEP wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge der Verursacher durch beschwerdefähige Verfügung fest.

§ 69

Abwasseranlagen,
Anschluss- und
Grundleitungen,
Nebenanlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

IX. Technische Ausführungsvorschriften

§ 70

Technische
Ausführungsvorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190: SIA Empfehlung 190, Kanalisation
- Ordner "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA

§ 71

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 72

Nichtverschmutztes
Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

² Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) und Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Für Versickerungen sind der GEP und der Ordner "Siedlungsentwässerung" massgebend.

³ Strassen- und Platzwasser sind im Baugebiet an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

⁴ Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

⁵ Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe "Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL, enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

§ 73

Einzelreinigung häuslicher
Abwässer

Solange das Abwasser nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden kann, ist vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung eine Einzelreinigungsanlage einzubauen.

§ 74

Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Sauberwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

² Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 75

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werk-eigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

X. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 76

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 77

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Der Gemeinderat kann verlangen, dass Niederschlagswasser und stetig fliessendes sauberes Wasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.

³ Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.

§ 78

Bestehende Abwasseranlagen

¹ Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Überprüfung und Renovierung des Hausanschlusses verlangen.

XI. Bewilligungsverfahren

§ 79

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.

² Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

³ Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 80

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

² Mit dem Gesuch sind vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 gefaltet, im Doppel vorzulegen.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen massgebend.

⁴ Erforderliche Pläne und Angaben:

- a) Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.
- b) Kanalisationsplan, Gebäudegrundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatenummer), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.

- c) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan ersetzt werden.
- d) Es sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Niederschlags- und Sickerwasser, Versickerungsanlagen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler, Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen usw. einzutragen.
- e) Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse, erforderlich.
- f) Kopien von Durchleitungsrechten (Grundbuchauszug)

⁵ Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen. Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasserbeseitigung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

⁶ Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 81

Verzicht auf Planvorlage

¹ Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestimmten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 80 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne abzugeben.

² Für das blosses Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und für allfällige Anpassungen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 80 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch verlangen, dass Ausführungspläne eingereicht werden, die der tatsächlichen Ausführung entsprechen.

§ 82

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand (u.a. Kanalfernsehaufnahmen) überbunden werden.

§ 83

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 84

Abnahme

¹ Die Vollendung der Anlagen ist der Bauverwaltung zu melden.

² Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die Bauverwaltung abzunehmen.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

⁴ Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtheitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist der Bauverwaltung einzureichen.

§ 85

Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

§ 86

Änderung in der Benützung der Abwasseranlage

Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, umgehend zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

XII. Abgaben

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 87

Finanzierung

¹ Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb, Erneuerung, Änderung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Subventionen Dritter;
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

² Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³ Die Rechnung der Abwasserbeseitigung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 88

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 89

Arten der Abgaben

Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) Benützungsgebühr

§ 90

Verjährung

¹ Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabebegründ eingetreten ist.

² Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 91

Verzug / Rückerstattung

¹ Auf Abgaben, Beiträgen und Benützungsgebühren, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins erhoben. Die Verzinsung richtet sich nach dem Verzugszinssatz gemäss dem "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege" (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

² Soweit geforderte und bezahlte Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 92

Mahngebühr

Bei Zahlungsverzug kann für jede schriftliche Mahnung eine Gebühr erhoben werden.

§ 93

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

b) Erschliessungsbeiträge

§ 94

Anwendung innerhalb und ausserhalb der Bauzonen

¹ Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb der Bauzonen;

² Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.

³ Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.

⁵ Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

⁶ Die Finanzierung der Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Leitungen innerhalb des GEP, wobei die Verursacher zusätzliche Beiträge an die Baukosten zu leisten haben. Der Gemeinderat setzt diese Beiträge unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen an der Erstellung der betreffenden Sanierungsleitung fest.

⁷ Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 95

Zahlungspflicht

¹ Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Kanalisationsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

² Erschliessungsbeiträge werden mit Baubeginn fällig, für welche sie erhoben werden. Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt.

§ 96

Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Kanalisationsleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).

c) Anschlussgebühr

§ 97

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Gebührenanhang.

² Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr für alle Neu-, Erweiterungs- und Umbauten bildet die Summe aller Geschossflächen.

³ Als Geschossflächen zählen alle ober- und unterirdischen, horizontalen Geschossflächen und Treppen inkl. Garagen, Keller, Estrich, Abstellräume, Aussenschwimmbad usw. einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte sowie am Gebäude anliegende, überdeckte Sitzplätze. Bei terrassierten Bauten und Attikageschossen gilt die überdeckte Terrasse als Geschossfläche. Bei Um- und Erweiterungsbauten werden die zusätzlichen Flächen gezählt. Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Geschossflächengebühr für Ökonomieteile nicht erhoben.

⁴ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die AWB mehr beansprucht wird.

⁵ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird vom abzubrechenden Gebäude die Geschossfläche ermittelt und von den aktuellen Anschlussgebühren in Abzug gebracht. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Bei ersatzlosen Gebäudeabbrüchen können seinerzeit bezahlte Abgaben nicht zurückgefordert werden.

⁶ Wenn das Dachwasser vollständig der Versickerung auf dem eigenen Grundstück zugeführt wird, erfolgt eine Reduktion der Anschlussgebühr gemäss Gebührenanhang.

§ 98

Zahlungspflicht

¹ Die Anschlussgebühr wird durch den Gemeinderat mit der Baubewilligung im Sinn einer beschwerdefähigen Verfügung festgesetzt.

² Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Beginn der Bauarbeiten gemäss Baubewilligung.

³ Schuldner der Anschlussgebühr ist die Bauherrschaft der angeschlossenen bzw. anzuschliessenden Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht. Der Grundeigentümer ist solidarisch für die Anschlussgebühr haftbar.

d) Benützungsgebühr

§ 99

Bemessung

¹ Die Benützungsgebühr wird in einem Tarif festgelegt, der von der Gemeindeversammlung beschlossen wird. Die Gebührenerhebung erfolgt mindestens einmal jährlich. Es können Akonto- oder Teilzahlungen verlangt werden.

² Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen.

³ Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁵ Es wird eine minimale Verbrauchsgebühr pro Jahr und Wasserzähler erhoben.

§ 100

Zahlungspflicht

¹ Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt jährlich Rechnung. Die Zahlung der Benützungsgebühr hat innerhalb der auf den Rechnungen vorgezeichneten Frist zu erfolgen.

² Schuldner der Benützungsbüher ist der Abonnent.

³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch.

4. Teil: Vollzug, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 101

Sanktionen

¹ Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 7. Dezember 2007.

² Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. In schweren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 102

Rechtsschutz

¹ Gegen Beitragspläne (Erschliessungsgebühren) kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgaben- und Gebührenverfügungen (Anschlussgebühren und Benützungsbüher) innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheid unterliegt der Beschwerdemöglichkeit an die Schätzungskommission nach Baugesetz innert 30 Tagen.

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde geführt werden.

§ 103

Übergangsbestimmungen

¹ Die unter den früheren Reglementen entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 104

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind das Wasserreglement und Abwasserreglement vom April 1998 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2009 beschlossen. Am 18. Januar 2010 in Rechtskraft erwachsen.

Gemeinderat Oberrohrdorf



Hano Schaerer
Gemeindeammann



Thomas Busslinger
Gemeindeschreiber

Gebührenanhang

Tarif zur Benützungsgebühr Wasser exkl. Mehrwertsteuer

1. Grundgebühr (Zählermiete pro Jahr)

beträgt pro Zählergrösse

3/4" (5 m ³)	Fr.	25.00
1" (7 m ³)	Fr.	30.00
1 1/4" (10 m ³)	Fr.	35.00
1 1/2" (20 m ³)	Fr.	55.00
2" (30 m ³)	Fr.	95.00

2. Verbrauchsgebühr

Der m ³ - Preis beträgt	Fr.	1.00
Minimalgebühr (für Wasser- und Abwasser)	Fr.	50.00

3. Bauwasserzins (ohne Zähler, pauschal)

Grundpauschale pro Baute	Fr.	100.00
Zusätzlich pro Wohnung	Fr.	50.00
Gewerbe- oder Industriebauten	Fr.	500.00

4. Anschlussgebühr

pro m ² Geschossfläche	Fr.	45.00
-----------------------------------	-----	-------

5. Öffentliche Brunnen

Für einen öffentlichen Brunnen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung pro Jahr eine Pauschale von Fr. 300.00.

6. Hydrantenentschädigung

Die Hydrantenentschädigung der Einwohnergemeinde an die Wasserkasse beträgt pro Hydrant und Jahr Fr. 150.00.

7. Mahngebühr

Für jede schriftliche Mahnung	Fr.	20.00
-------------------------------	-----	-------

Tarif zur Benützungsgebühr Abwasser exkl. Mehrwertsteuer

1. Verbrauchsgebühr

Der m ³ - Preis beträgt	Fr.	1.30
Minimalgebühr (für Wasser und Abwasser)	Fr.	50.00

2. Anschlussgebühr

Pro m ² Geschossfläche	Fr.	65.00
Reduktion pro m ² Dachfläche (§ 97 Abs. 6)	Fr.	65.00

3. Mahngebühr

Für jede schriftliche Mahnung	Fr.	20.00
-------------------------------	-----	-------

4. Strassenentwässerung

Abgeltung für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen zugunsten der Abwasserbeseitigung, berechnet auf der Fläche des Strassennetzes	Fr.	0.30	/ m ² und Jahr
---	-----	------	---------------------------